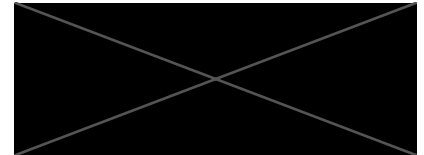


Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 629 - 25914/2022
Meine Nachricht vom: /

Mit einer Kopie für
die Gemeinde Sommerland



01. September 2022

nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

- **6. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sommerland, Kreis Steinburg**
- Planungsanzeige vom 30.03.2022**
Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 03.05.2022

Die Gemeinde Sommerland beabsichtigt, auf der ca. 39 ha großen Fläche „südlich der Straße ‚Grönland‘ und nordwestlich des Sielverbandsgewässers Landwehr“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlagen“ auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Parallelverfahren geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021.

Eine Beteiligung der Nachbargemeinden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird diesen Zwecken nicht gerecht. Insofern bitte ich in Übereinstimmung mit dem Kreis Steinburg (siehe Stellungnahme vom 3.5.22), eine nachbargemeindliche Abstimmung durchzuführen.

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen, Ziff. 4.5.2. Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021. Die Entscheidung

über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ergeht im weiteren Bauleitplanverfahren.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, sind keine ergänzenden Hinweise erforderlich.



Von: [REDACTED] 
Betreff: 6. Änderung F-Plan, Aufstellung B-Plan 1 Gemeinde Sommerland
Datum: 20. Juli 2022 um 11:10
An: toeb.beteiligung@effplan.de

TU

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.03.2022 hatten Sie uns über die im Betreff genannte Planungsabsicht der Gemeinde Sommerland informiert und um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund sehr vieler Planungsanzeigen, die uns in den letzten Monaten insbesondere im Bereich Freiflächen-Solaranlagen erreichen, kommt es leider zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Für die Frage, ob bei Vorhaben mit über 20 ha Größe die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist, soll laut Koalitionsvertrag und 100-Tage-Programm noch ein Grundsatzbeschluss der Landesregierung herbeigeführt werden. Dieser befindet sich zurzeit in Vorbereitung. Wir sind bemüht, den Gemeinden gleichwohl schon Hinweise für die weitere Erstellung der Planunterlagen zu geben und bitten um Verständnis, wenn es derzeit leider etwas länger dauert.

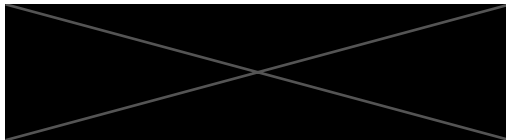
Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 63
Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken,
Rechtsangelegenheiten der Raumordnung

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel



www.sc_esw.g-osen.e

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Vorab per Mail an: toeb.beteiligung@effplan.de

Itzehoe, 03.05.2022

6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorwürfen der Gemeinde Sommerland wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich im Nordosten der Gemeinde; südlich der Straße Grönland (L168), südwestlich des Sielverbandsgewässers Horster Au und nordwestlich des Sielverbandsgewässers Landwehr.

Die Gemeinde gehört zum ländlichen Raum. Das Plangebiet grenzt an den Ordnungsraum um Hamburg.

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Frau Saur

Zimmer
105

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 371



Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
30.03.2022
Bearbeiter: Ines Koll

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6144/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

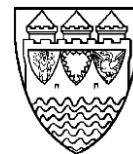
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III (LRP 2020, Amtsblatt Schl.-H., Nr. 29, 2020) weist das Gebiet als Hochwasserrisikogebiet und als Gebiet mit klimasensitivem Boden aus. Zudem grenzt es an ein Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen.

Der Flächennutzungsplan sowie der Landschaftsplan der Gemeinde stellen den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Landschaftsplan weist westlich angrenzend an das Plangebiet Flächen mit hoher Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus. Zudem quert ein Wassergraben das Gebiet.

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer großflächigen Solar-Freiflächenanlage. In Summe sollen 39 ha mit einer Gesamtleistung von ca. 45 MWp einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage festgesetzt werden.

Eine 110 kV-Leitung sowie eine 380 kV-Leitung der E.ON Netz queren das Gebiet. Das Windvorranggebiet PR§_STE_097 liegt in geringer südwestlicher Entfernung zum Plangebiet.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Moorkulisse und entlang der Bebauung der Straße Grönland erstreckt sich ein Archäologisches Interessensgebiet.

Bezüglich möglicher Wechselwirkungen mit der hier vorliegenden Planung sowie eines möglichen besonderen Abwägungs- und Prüferfordernisses werden im weiteren Verfahren Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde folgen.

Hinweis: Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

- Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potentiell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Hinweise: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROV

- Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:
 - ✓ bereits versiegelte Flächen,
 - ✓ Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
 - ✓ Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - ✓ vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
- Gemäß LEP 2021 (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen vermieden werden.
- Die Frage, ob es bei dieser Planung zu einer räumlichen Überlastung kommt, sollte im weiteren Verfahren detailliert untersucht werden. Diesbezüglich verweist der LEP 2021 zudem darauf, dass künftig für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen oder Anlagen die im räumlichen Zusammenhang stehen, ab einer Größe von 20 ha in

der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (Kapitel 4.5.2, 5G). Eine Abstimmung mit der Landesplanung über das Erfordernis der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist hierfür notwendig.

Hinweis: Potenzielle Blend-Wirkungen

- Für das Vorhaben ist im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen, um mögliche Blend-Wirkungen der Anlage im Voraus auszuschließen.

Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.
- Eine abschließende Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn detailliertere Unterlagen vorliegen. Dies betrifft zum einen die zu erwartende Blend-Wirkung des Vorhabens und des Weiteren ist darzulegen, ob und mit welchem Ergebnis eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung / Standortalternativprüfung dieses raumwirksamen Vorhabens mit den Nachbarkommunen erfolgt ist.

Straßenbau

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Denkmalschutz

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Hinweis:

- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Sommerland sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zur Beurteilung liegt lediglich eine Planungsinformation vor. Es handelt sich hier um die frühzeitige Beteiligung.

Unter Ziffer 7 (Seite 10) dieser Planungsinformation wird mitgeteilt, welche Festsetzungen im B-Plan getroffen werden sollen.

Hinweise:

- Folgende Festsetzungen wurden in der Planungsinformation nicht berücksichtigt:
 - ✓ Ausweisung von Verkehrsflächen (Wie wird die öffentlich-rechtliche Erschließung gesichert ?)

- ✓ Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Spiegelungseffekte zu vermeiden oder zumindest zu minimieren, bietet sich die Festsetzung eines Reflexionsgrades an
 - ✓ Wünschenswert wären Angaben zu den Geländehöhen in der Planzeichnung
 - ✓ Zur Löschwasserversorgung wurden bislang keine Angaben gemacht.
- Unter Ziffer 2 wurde im dritten Absatz die Gemeinde Landscheide genannt. Hier handelt es sich wohl um einen Versehen.
 - Eine detaillierte Stellungnahme ist im Übrigen erst im Zuge weiterer Planungen insbesondere bei Vorlage des Planungsentwurfes nebst textlichen Festsetzungen möglich.
 - In der Planungsinformation wird nicht erläutert, welche Aspekte im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Landscheide und dem Vorhabenträger geregelt werden.
 - Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag eine Klausel enthalten sollte, welche den Vorhabenträger zum vollständigen Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen nach Betriebseinstellung verpflichtet.

Untere Wasserbehörde

Hinweise: Oberflächengewässer

- Es ist auf jeden Fall der Sielverband Rhingebiet über den DHSV Krempermarsch, Blo-mestraße 60 in 25524 Heiligenstedten zu beteiligen. In dem Planungsgebiet befinden sich Verbandsgewässer.
- Sofern für die Erschließung und die Versorgungsleitungen Verbandsgewässer gekreuzt werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 23 Landeswassergesetz erforderlich. Die Antragsunterlagen sind im Vorwege mit dem Verband abzustimmen.
- Die Antragsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung mit Baubeschreibung, Übersichts- und Lageplan mit Bezeichnung und Stationierung der Gewässer sowie Schnittzeichnungen über den Sielverband Rhingebiet bei der Wasserbehörde , Viktoriastr. 16-18 in 255524 Itzehoe einzureichen.

Boden- und Grundwasserschutz

Keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Hinweis: Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- Der Themenkomplex ist im Umweltbericht zu behandeln.

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der geplante Bebauungsplan befindet sich in einem Abstand von ca. 4,8 km zu dem europäischen Schutzgebiet „Klein Offenseth-Bokelsesser Moor“ (Gebietsnummer 2124-301).

Von einer erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele kann jedoch auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens und des bestehenden Abstands zu dem Schutzgebiet, nicht ausgegangen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

- In Bezug auf die geplante Satzung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen.
- In der Gemeinde Sommerland und der angrenzenden Gemeinde Horst befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Weißstorchhorste. Es ist im Artenschutzbericht genau darzustellen, ob durch die Errichtung der PVA ein Verlust von Nahrungshabitat entsteht. Durch die bestehenden Windkraftanlagen wird bereits ein großer Bereich um die Horste beeinträchtigt.
- Zur Erfassung der Bestände soll eine Biotoptypenkartierung durchgeführt werden. Außerdem soll eine artenschutzrechtliche Potenzial- Konfliktanalyse durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse und der Nähe zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets und angrenzend sind möglicherweise darüberhinausgehende Erfassungen nötig.
- Auf der Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen.

Hinweise: Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:

- Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.
- Zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigung geschützter Biotope sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu benennen.

Hinweise: Eingriff in Natur und Landschaft:

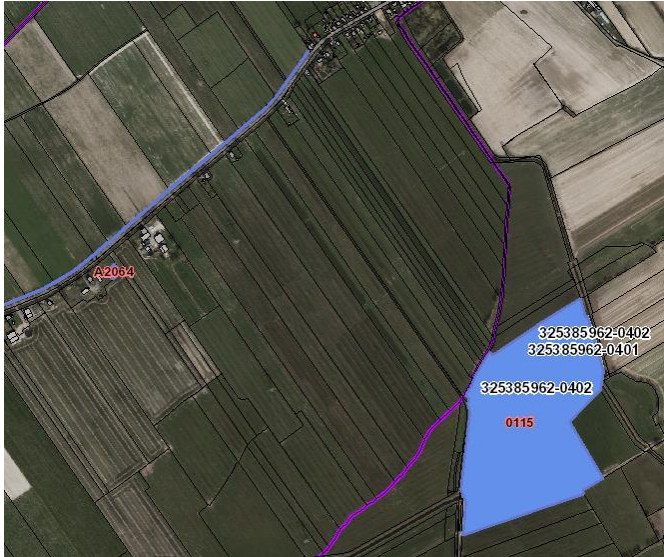
- Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln.
- Es befinden sich mehrere Gräben und Gruppen im Plangebiet. Es ist genau darzustellen, welche Gräben und Gruppen beeinträchtigt werden und der Ausgleich für diese Beeinträchtigung zu bilanzieren.

Hinweise: Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:

- Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist! Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.

Hinweise: Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept

- In den textlichen Festsetzungen sollte zusätzlich zu der Grundfläche und der maximalen Höhe der PV-Module auch der geplante Reihenabstand benannt werden. Bezüglich der Nutzungsart- und Intensität der Fläche im Bereich der Module sollten konkrete Maßnahmen benannt werden, wie Einsaat mit artenreicher Saatmischung, Mahdtermine und Besatzdichte.
- Bestehende Ausgleichsflächen angrenzend zum Plangebietes sind als solche zu kennzeichnen. Jegliche Beeinträchtigung der Ausgleichsflächen ist auszuschließen, die in der Genehmigung formulierten Ausgleichsfunktionen sind hinzunehmen. Die bereits bestehenden Ausgleichsflächen können nicht für weitere Eingriffe angerechnet werden. Es ist ein ausreichend großer Abstand zur Ausgleichsflächen einzuplanen.



Bestehende Ausgleichflächen zu Naturschutzzwecken angrenzend zum Plangebiet.

- Geplante Einfriedungen sind darzustellen und näher zu beschreiben, so sollte der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante nicht weniger als 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.
- Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurückzubauen (einschließlich Fundamente) und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen sicherzustellen.

Hinweis: Temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Die Frage der Erschließung ist im weiteren Verfahren zu behandeln. Die Standorte von Erschließungswegen und Baustelleneinrichtungsflächen sind darzustellen.

Hinweis: 6. Änderung des Flächennutzungsplans:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes. Daher soll er entsprechend überarbeitet werden. Gegen die geplante Änderung „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

- Die „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ sollte an der Westseite der südlichen Teilfläche entsprechend der o.g. Ausgleichsflächenumgrenzung ergänzt werden.

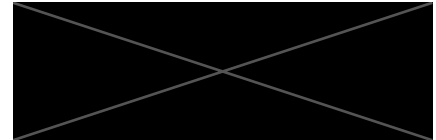
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage




Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

effplan
Brunk & Ohmsen
für die Gemeinde Sommerland
Große Straße 54
24855 Jübek
per Mail an toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.03.2022
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-61-101
Meine Nachricht vom: /



nachrichtlich:
Kreis Steinburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25524 Itzehoe
per Mail an verkehrsaufsicht@steinburg.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
per Mail an 

2. Mai 2022

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommerland

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommerland bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 168 (L 168) nicht angelegt werden.

2. Einer verkehrlichen Erschließung des Plangebietes wird nur über das Flurstück 58/1, Flur 4, Sommerland, welches direkt innerhalb der Ortsdurchfahrt an die L 168 („Grönland“) grenzt, zugestimmt.
3. Alle baulichen Veränderungen an der L 168 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.

4. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 168 geleitet werden.
5. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, erfolgen.

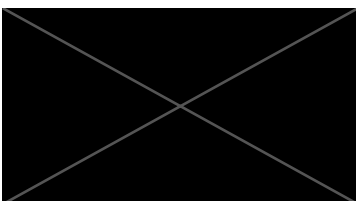
Hierzu ist dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, geschlossen worden sein.

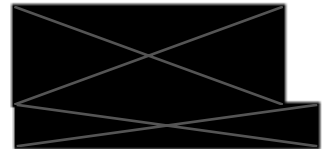
6. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, abzustimmen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.



effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübeck

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de



Kiel, 22.04.2022

Ihre Mail vom 30. März 2022 – Gemeinde Sommerland
6. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 („PV-FFA Sommerland“)

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z.Hd. Frau Ines Koll
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.03.2022/
Mein Zeichen: Sommerland-Fplanänd6-Bplan1/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 01.04.2022

**6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PVFFA Sommerland“)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Koll,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

Gemeinde Sommerland
25358 Sommerland

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.03.2022
Mein Zeichen: 778/Br BA.Stbg.
Meine Nachricht vom:

Per E-Mail

Enno Braeger
Enno.Braeger@LLUR.LandSH.de
Telefon: (04821) 66-2844
Telefax: 04821-662223

28.04.2022

6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4(1) BauGB

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der
geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Enno Braeger

Von: Axel.Suersen@llur.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)
Datum: 13. April 2022 um 13:25
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Frau Mahrt,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Mittwoch, 30. März 2022 12:49

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)

6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)
hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Sommerland hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (6. Änderung) / den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „PV-FFA Sommerland“ aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 02.05.2022.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

effplan
Große Straße 54
24855 Jübek

Nur per E-Mail toeb.beteiligung@effplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-0231-22	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	30.03.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1
in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 30.03.2022 - Ihr Zeichen: Mail von 12:48 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.03.00475

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
06.04.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte

Per E-Mail: toeb.beteiligung@effplan.de

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

DATUM	11.04.2022
NAME	Valentin Günther
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-6377
E-MAIL	fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE	1 von 3

Lfd. Nr.: 22-000562

380-kV-Leitung Dollern – Wilster/West, Mast 81 - 83 (LH-13-307)

**6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4(1) BauGB**

Ihr Schreiben vom: 30.03.2022

Sehr geehrte Frau Koll,

die Planung wird von der o.a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens berührt. Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt in diesem Bereich maximal 52,0 m, d. h. jeweils 26,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Leitungsfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zuzüglich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird. Hieraus ergibt sich der in den Plänen dargestellte parabolische Schutzbereich, der im Bereich des größten Leiterseildurchhanges den maximalen Wert hat.

Die maximal zulässigen Bauhöhen (in den Lageplänen Gelb dargestellt) für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind aus den beiden beigefügten Lageplänen zu entnehmen. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 bei diesen maximalen Bauhöhen eingehalten. Höhere Bauhöhen sind im Detail mit uns abzustimmen.

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag

Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die Arbeitshöhen (in den Lageplänen Gelb dargestellt) im Leitungsschutzbereich sind den beiden beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2 000 zu entnehmen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 10 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten. Die vorgenannten Flächen sind in den beigefügten Lageplänen rot dargestellt.

Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. Weike

Weike
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North
Lead

i. V. Günther

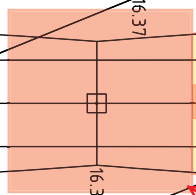
Günther
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlage

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass bis auf Weiteres die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden, damit Sie diese auch während der Corona-Krise fristgerecht erhalten.

380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307)
Maßstab 1:2000
06.04.2022

Die maximale Arbeitshöhe -Höhe über alles- beträgt 7,5 m über NHN
Die maximale Bauhöhe -Höhe über alles- beträgt 6,0 m über NHN



Mast 82

Pumpkiste

Leitungsschutzbereich

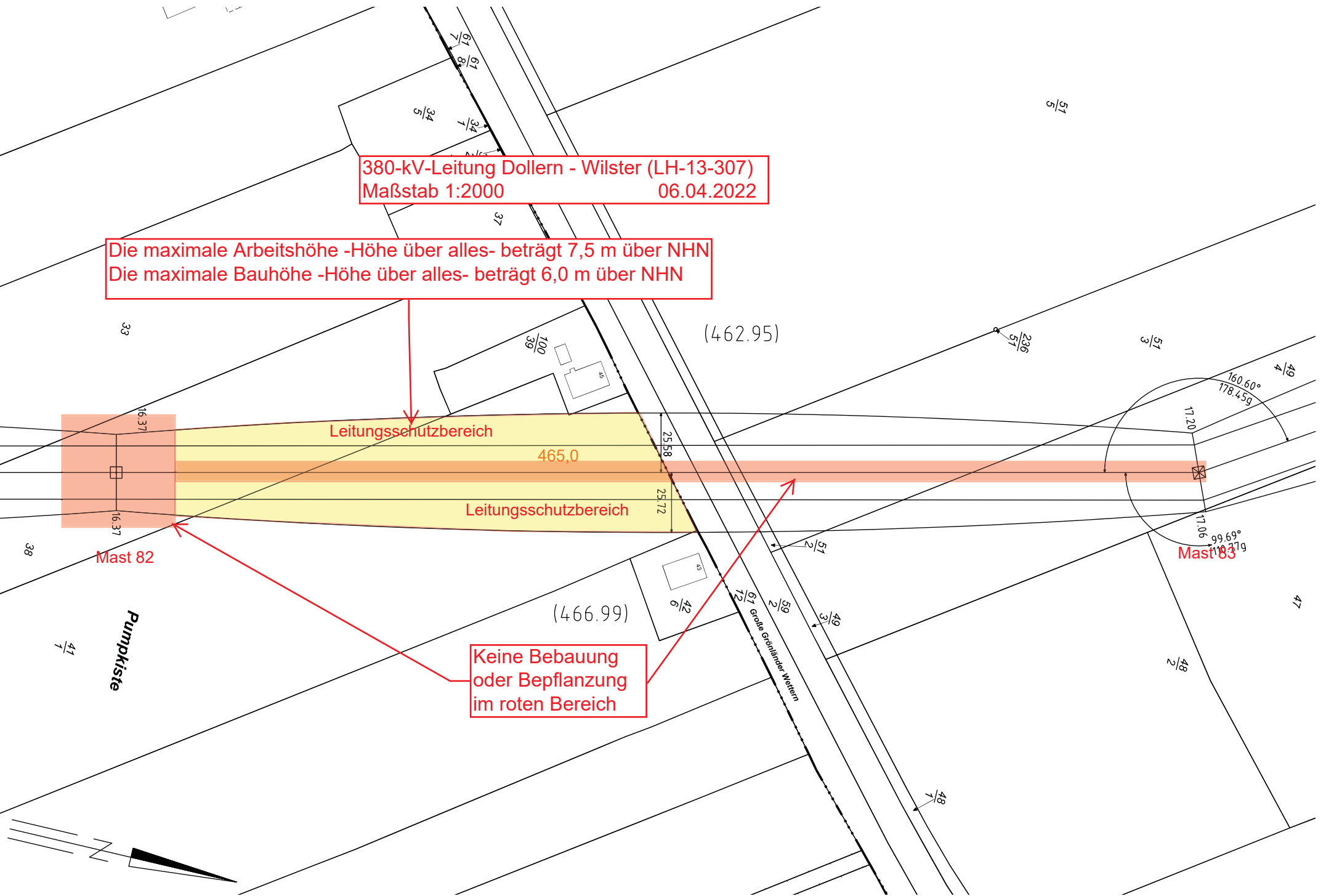
465,0

Leitungsschutzbereich

(466.99)

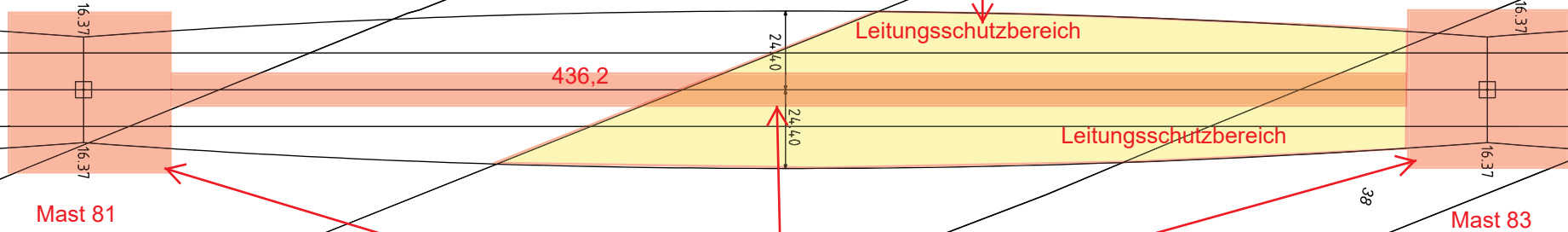
Keine Bebauung
oder Bepflanzung
im roten Bereich

Mast 83



380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307)
Maßstab 1:2000 06.04.2022

Die maximale Arbeitshöhe -Höhe über alles- beträgt 9,0 m über NHN
Die maximale Bauhöhe -Höhe über alles- beträgt 7,5 m über NHN



Keine Bebauung
oder Bepflanzung
im roten Bereich

Pumpkiste



TenneT ist einer der führenden Übertragungsnetzbetreiber in Europa. Mit rund 23.000 Kilometern Hoch- und Höchstspannungsleitungen in den Niederlanden und in Deutschland bieten wir 41 Millionen Endverbrauchern rund um die Uhr eine zuverlässige und sichere Stromversorgung. TenneT entwickelt mit rund 4.000 Mitarbeitern als verantwortungsbewusster Vorreiter den nordwesteuropäischen Energiemarkt weiter und integriert im Rahmen der nachhaltigen Energieversorgung vermehrt erneuerbare Energien.

Taking power further

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Deutschland

Telefon + 49 (0)921 50740-0
Fax + 49 (0)921 50740-4095

E-Mail info@tennet.eu
Twitter [@TenneT_DE](https://twitter.com/TenneT_DE)
www.tennet.eu

© **TenneT TSO GmbH – 2. Auflage/September 2018**

Nichts aus dieser Ausgabe darf ohne ausdrückliche Zustimmung der TenneT TSO GmbH vervielfältigt oder auf irgendeine andere Weise veröffentlicht werden. Aus dem Inhalt des vorliegenden Dokuments können keine Rechte abgeleitet werden.



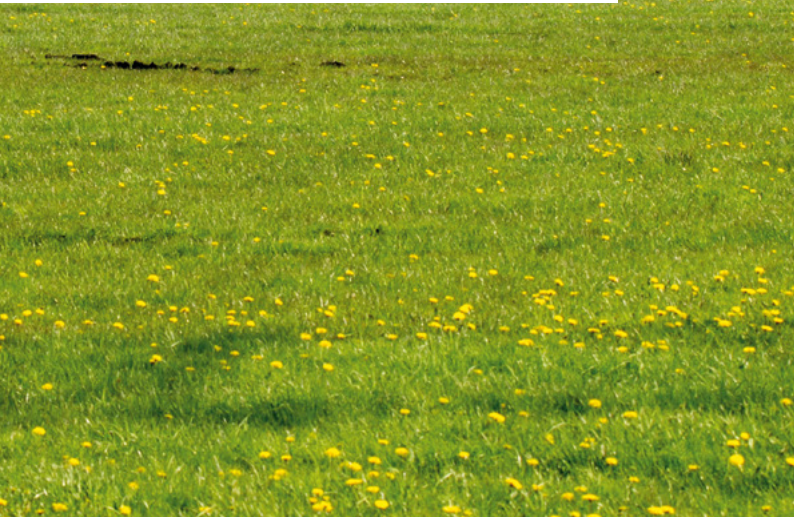
Sicherheitsregeln

für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen



Inhalt

Einleitung und Übersicht	3
Geltungsbereich	4
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn	5
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	6
Erkundigungspflicht und Baubeginn	6
Von elektrischen Freileitungen ausgehende Felder	7
Durchführung von Arbeiten	7
Schutzabstände	9
Masten von Freileitungen	11
Sofortmaßnahmen bei Berührung mit einer Freileitung oder nach dem Herabfallen von Leiterseilen	12
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen	13
Kontaktdaten	14



Einleitung

und Übersicht

Diese Schutzanweisungen dienen der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Freileitungen der TenneT TSO GmbH. Die Schutzanweisungen gehören in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauleiter, Kranführer, Baggerführer oder LKW-Fahrer und können kostenlos bei der TenneT TSO GmbH angefordert werden.

Es gelten des Weiteren die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- VDE-Bestimmungen (insbesondere VDE 0105 Teil 100)
- Einschlägige Vorschriften des BDEW und DVGW

Hintergrund

Eine Beschädigung von Leitungen oder Anlagen kann zu direkten Personenschäden und einer Versorgungsunterbrechung führen. Dies kann eventuell folgenschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder an Sachgütern Schäden verursachen (zum Beispiel Stromausfall in Krankenhäusern oder in der Datenverarbeitung, Ausfall von Produktionsanlagen, ...). Deswegen stellt die TenneT TSO GmbH ebenso wie die unterlagerten Versorgungsunternehmen besonders hohe Ansprüche an die Betriebssicherheit von Anlagen der elektrischen Energieversorgung und fordert einen sorgfältigen Umgang mit diesen.

Anmerkung

Versorgungsunternehmen (VU) stellen eigene Schutzanweisungen für Baufachleute (teilweise auch „Merkheft für Baufachleute“ genannt) zur Verfügung, die bei Arbeiten in den Versorgungsbereichen der jeweiligen VUs zu beachten sind.

Die hier zusammengestellten Schutzanweisungen sind ähnlich zu den Schutzanweisungen der unterschiedlichen VUs, beziehen sich aber insbesondere auf Freileitungen der Höchstspannungsebene. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die VUs die Beachtung ihrer eigenen Schutzanweisungen zwingend verlangen.



Geltungsbereich

Diese Schutzanweisungen sind von allen Bauunternehmern/ Bauherrn und sonstigen Dritten respektive deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Freileitungen der TenneT TSO GmbH durchführen wollen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn

Jeder Bauunternehmer/Bauherr hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um eine Beschädigung von Leitungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der TenneT TSO GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für verursachte Schäden an Freileitungen der TenneT TSO GmbH sowie an Anlagen Dritter.

Im Bereich von Leitungen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitung bei und nach Ausführung der Arbeiten jederzeit gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/Bauherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter). Rechtzeitig (mindestens vier Wochen) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Betriebszentrum der TenneT TSO GmbH schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei dem zuständigen Betriebszentrum der TenneT TSO GmbH Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsanlagen verschaffen. Es ist stets mit aktuellen Bestandsplänen zu arbeiten.

Versorgungsanlagen sind nicht nur auf öffentlichen Flächen sowie in oder an öffentlichen Straßen und Wegen verlegt, sondern werden auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen, Waldstücke oder Gartenanlagen geführt.

Die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten.

Dies gilt für Erdarbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

Von elektrischen Freileitungen ausgehende Felder

Durch den elektrischen Strom entstehen insbesondere im Nahbereich um Freileitungen magnetische Felder. Dadurch werden elektrische Spannungen induziert, die insbesondere in längs der Leitung verlaufenden leitfähigen Teilen, die elektrisch vom Erdboden isoliert sind, eine unzulässig hohe Berührspannung ausbilden können. Bei der TenneT TSO GmbH können Hinweise zur Beeinflussung von Freileitungen auf metallische Zäune, Rohranlagen oder ähnliches erfragt werden.

Der Gefahr durch elektrische Felder von Freileitungen wird durch das Einhalten eines ausreichenden Sicherheitsabstandes entgegengewirkt.

Durchführung von Arbeiten

Bei Unterschreitung der Schutzabstände zu Freileitungen durch Körperteile oder Gegenstände besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlages akute Lebensgefahr.

Es ist folgendes zu beachten:

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen.
- Das Ausschlagen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Schutzabstandes zu berücksichtigen.
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe, Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen.

Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein.

In allen Zweifelsfällen ist die TenneT TSO GmbH zu kontaktieren!

Im Leitungsbereich sind Aufschüttungen, Lagerungen von Baumaterial und Hilfsmitteln sowie das Aufstellen von Bauhütten und ähnliches nur nach Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH zulässig.

Bauzäune in der Nähe von Leitungsmasten sind aus nicht leitendem Material (zum Beispiel Holz oder kunststoffummanteltem Maschendraht) herzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine elektrisch leitende Verbindung zu Mastteilen beziehungsweise zur Masterdungsanlage (erdverlegte Bandeisen!) entsteht.

Im Bereich von elektrischen Freileitungen dürfen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden.

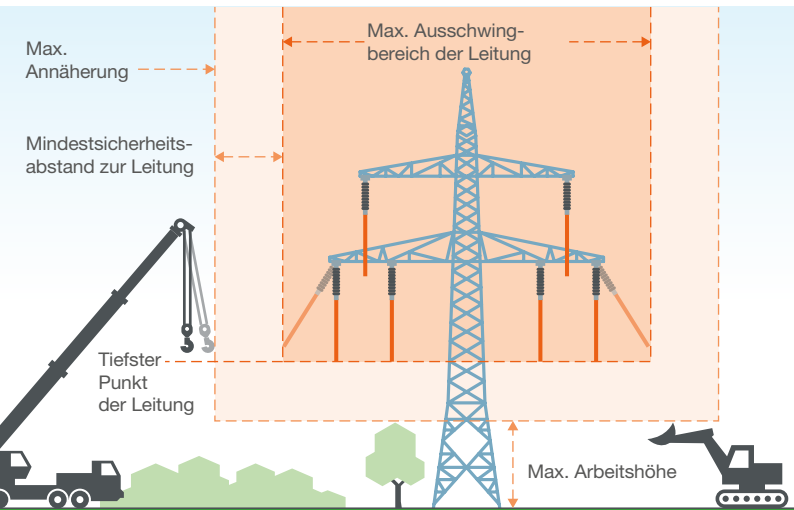


Abb. 1: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht in Leitungsrichtung)

Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie zum Beispiel

- Bagger, Kipper, Lastwagen, Gabelstapler oder sonstiges Lasten hebendes bzw. beförderndes Gerät
- Bauaufzug, Kran
- Baugerüst, Leiter

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungsanlagen einzuhalten (siehe auch Abbildungen 1 und 2 sowie DIN VDE 0105-100):

- bis 1.000 Volt (Niederspannung)
Schutzabstand $a \geq 1,0$ m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt
Schutzabstand $a \geq 3,0$ m nach allen Seiten
- über 110.000 Volt bis 220.000 Volt
Schutzabstand $a \geq 4,0$ m nach allen Seiten
- über 220.000 Volt
Schutzabstand $a \geq 5,0$ m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung
Schutzabstand $a \geq 5,0$ m nach allen Seiten

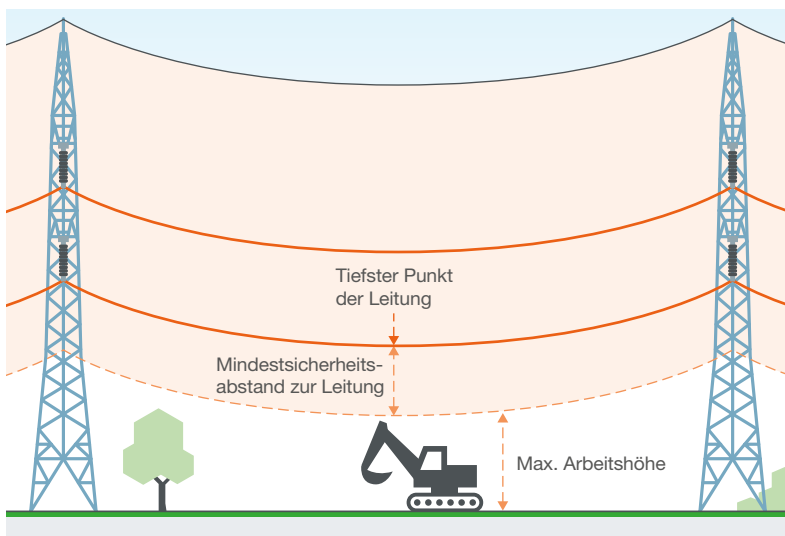


Abb. 2: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr (Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

Die einzuhaltenen oben angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Deshalb ist immer eine Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH erforderlich. Diese erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

Der Bauunternehmer/Bauherr hat auf der Baustelle in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die vorgegebenen Schutzabstände zu jeder Zeit eingehalten werden. Die eingesetzten Maßnahmen sind auf der Baustelle in geeigneter Form zu kommunizieren.

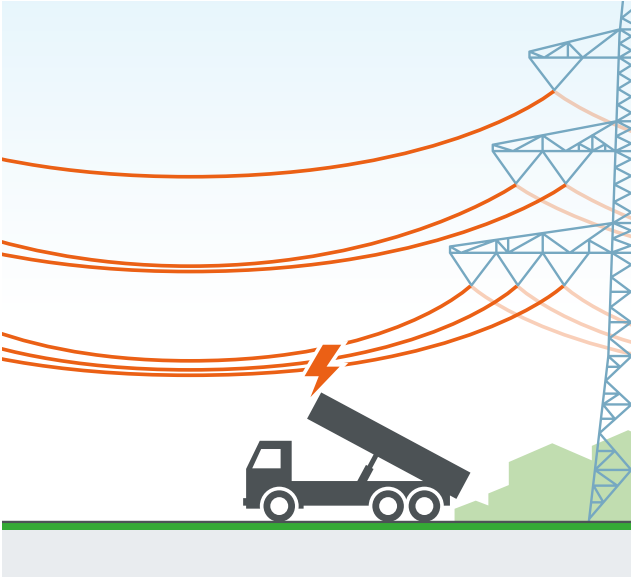


Abb. 3: Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Masten von Freileitungen

Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel Bandeisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der TenneT TSO GmbH anzuzeigen.

Sperrungen, Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

Sofortmaßnahmen bei Berührung mit einer Freileitung oder nach dem Herabfallen von Leiterseilen

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt das Entfernen des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich die TenneT TSO GmbH benachrichtigen!

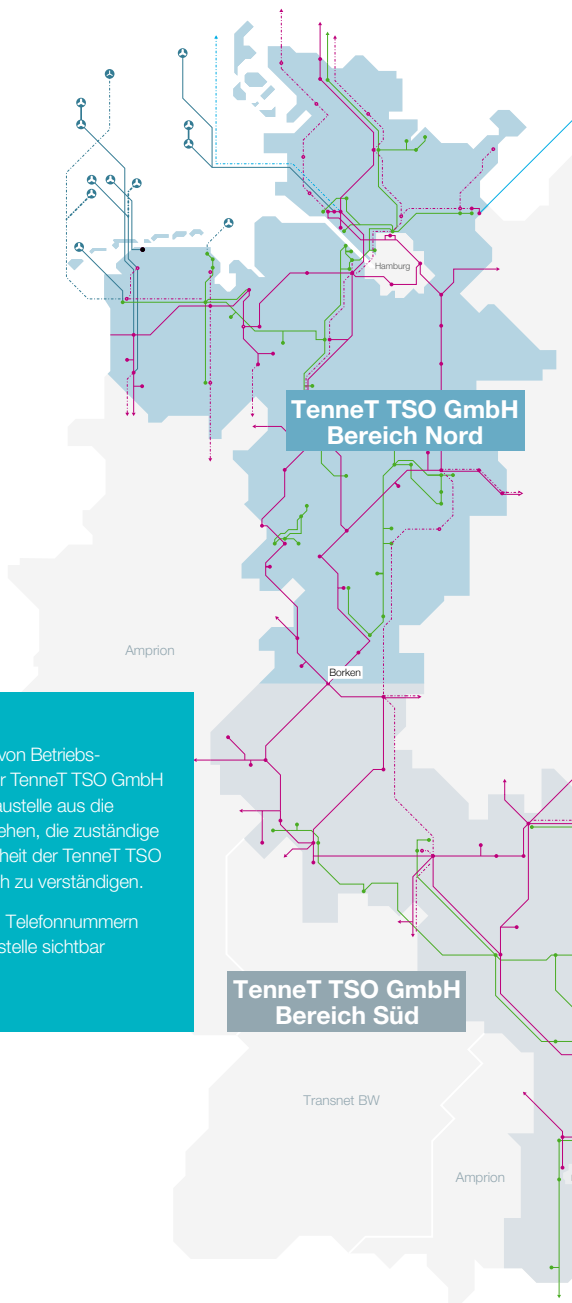
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden Versorgungsanlagen in fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.



Kontaktdaten



**TenneT TSO GmbH
Bereich Nord**

Amprion

Borken

Hinweis

Zur Abwendung von Betriebsgefährdungen der TenneT TSO GmbH muss von der Baustelle aus die Möglichkeit bestehen, die zuständige Organisationseinheit der TenneT TSO GmbH telefonisch zu verständigen.

Die notwendigen Telefonnummern sind auf der Baustelle sichtbar vorzuhalten.

**TenneT TSO GmbH
Bereich Süd**

Transnet BW

Amprion



Notfallnummer

Bereich Nord:

+49 (0)800 588 9570

Bereich Nord:

Betriebszentrum Lehrte
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

T +49 (0)5132 89-2167

E fremdplanung-zn@tennet.eu

50Hertz



Notfallnummer

Bereich Süd:

+49 (0)800 588 9571

Bereich Süd:

Betriebszentrum Bayreuth
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

T +49 (0)921 50740-6044

E bauleitplanung@tennet.eu

München

Von: TenneT Fremdplanung ZN fremdplanung-zn@tennet.eu 
Betreff: Lfd. Nr.: 22-000562 - 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)
Datum: 11. April 2022 um 13:18
An: toeb.beteiligung@effplan.de

ZT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage zu unserer Stellungnahme vom 11.04.2022 ist ein Fehler in der Zeichnung.

Es muß „Mast 82“ heißen und nicht „Mast 83“.

Als Anlage erhalten Sie den korrigierten Lageplan.

Mit freundlichen Grüßen

Valentin Günther

Technischer Sachbearbeiter

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

T +49 (0)5132 89-6377

M +49 (0)172 5442408

E fremdplanung-zn@tennet.eu

www.tennet.eu



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Arina Freitag

Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt

Von: TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>

Gesendet: Montag, 11. April 2022 13:06

An: toeb.beteiligung@effplan.de

Betreff: Lfd. Nr.: 22-000562 - 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-
FFA Sommerland“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übersende Ihnen unsere Stellungnahme. **Für Rückfragen zu unserem Schreiben wenden
Sie sich bitte
ausschließlich an die dort genannten Kontaktdaten.**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bis auf Weiteres die Stellungnahmen zu Anfragen im
Bereich

der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden, damit Sie diese
auch während der Corona-Krise fristgerecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Valentin Günther

Technischer Sachbearbeiter

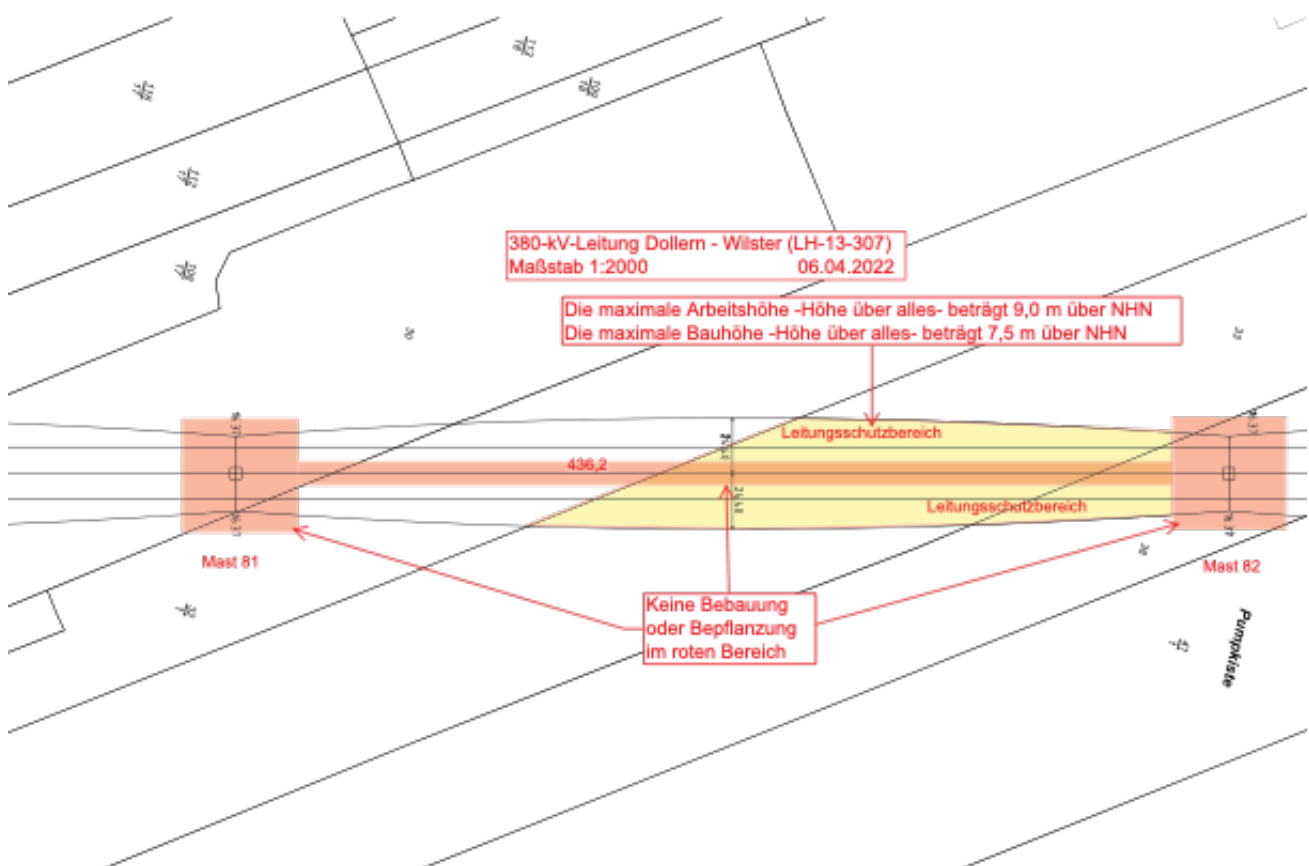
T +49 (0)5132 89-6377
M +49 (0)172 5442408
E fremdplanung-zn@tennet.eu
www.tennet.eu



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

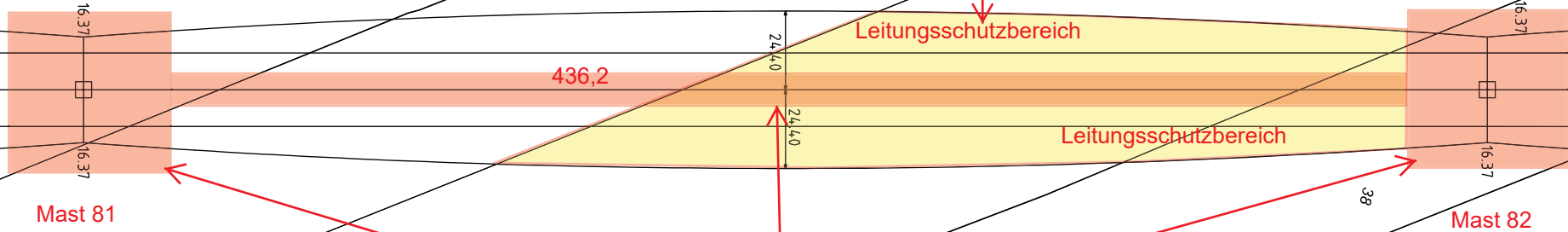
TenneT TSO GmbH
Eisenbahnängsweg 2 a
31275 Lehrte

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt



380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307)
Maßstab 1:2000
06.04.2022

Die maximale Arbeitshöhe -Höhe über alles- beträgt 9,0 m über NHN
Die maximale Bauhöhe -Höhe über alles- beträgt 7,5 m über NHN



Keine Bebauung
oder Bepflanzung
im roten Bereich

Pumpkiste



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Klaus Reichert | PTI 11, BB2 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
4. April 2022 | 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PV-FFA Sommerland“)
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7210879 002+003

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Jonas Frommholz

i.A.

Klaus Reichert

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Frau Mahrt
Große Straße 54

24855 Jübeck

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Michael Räder
Telefon: 040 42846-25 78
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 31.03.2022

Ihr Zeichen

Gemeinde Sommerland (Kreis Steinburg)

**6. Änderung Flächennutzungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
„PV-FFA Sommerland“**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß §4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Mahrt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.03.2022 zur Aufstellung der 6. Änderung des
Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 in der Gemeinde
Sommerland.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu
dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören.
Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten
Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine
Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Räder

-Dataport Planwerkauskunft-

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Itzehoe, 6. April 2022

Betreff: Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg
TÖB-Beteiligung, Bebauungsplan Nr. 1 in der Gemeinde
Sommerland („PV-FFA Sommerland“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen bezüglich oben genannter TÖB - Beteiligung mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Moritz König

614-2022
6. April 2022

Amt
Kreisbauamt

Dienstgebäude
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Geschäftsstelle des Zweckverbandes
Herr König

Zimmer
113

Kontakt
Telefon: 04821/69 762
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 762
E-Mail: koenig@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
30.03.2022

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
614-ZVBS

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastraße 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr
www.breitband-steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.de-mail.de

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE60 2225 0020 0000 0060
84
BIC: NOLADE21WHO

Steuernummer
18/290/11026



VERSANDSTAMPF

19. April 2022

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-
172
Fax-Durchwahl 94 53-

229
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

13. April 2022

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Sommerland

AZ: _____

B-Plan Nr 1, vorhabenbezogen „PV-FFA Sommerland“

Satzung _____

F-Plan , 6. Änderung

Sehr geehrte Frau Mahrt,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen


Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

02. Mai 2022

IHK zu Kiel | Postfach 8138 | 25381 Elmshorn

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Zweigstelle Elmshorn

Ihr Ansprechpartner
Thomas Jansen
E-Mail
Jansen@kiel.ihk.de
Telefon
(04121) 4877-34
Fax
(04121) 4877-39

28.04.2022

Gemeinde Sommerland: 6. Änderung des F-Plans / Aufstellung des B-Plans Nr. 1, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB Abs. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,


wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.

Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel


Thomas Jansen

Von: **Birgit Henning** bhenning@hwk-luebeck.de 
Betreff: Stellungnahme, 6. Änd. des F-Planes und Aufstellung des vorhabenbez. B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Sommerland
Datum: 29. April 2022 um 11:25
An: info@effplan.de

HB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger
Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden,
sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird
sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Henning
Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 /12
23552 Lübeck
Telefon 0451 1506-237
Telefax 0451 1506-277
E-Mail bhenning@hwk-luebeck.de
Internet www.hwk-luebeck.de



**Handwerkskammer
Lübeck**



Weitere Infos der Handwerkskammer Lübeck:

Website: www.hwk-luebeck.de

Infoticker: www.hwk-luebeck.de/corona-aktuelles

Facebook: www.facebook.com/hwkluebeck

Twitter: www.twitter.com/PR_hwk_luebeck

Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz

Sielverband Rhingebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sielverband Rhingebiet – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Harald Wendtland
Tel: 04126/5949806

05. Mai 2022 - Seitenanzahl 5
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 05. Mai 2022

Betr.: **Gemeinde Sommerland** - 6. Änderung des F-Plans / Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 („PV-FFA Sommerland“)

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Bezug: Email vom 30.03.2022 – Frau Kerstin Mahrt, effplan. Brunk & Ohmsen GbR

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Sommerland eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Von der Planabsicht ist das im Osten des Plangebietes angrenzende eingedeichte Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“, das im Südwesten an das Plangebiet angrenzende Verbandsgewässer 1.4.3 „Landwehrgraben“ bzw. „Rltg. Kölln“ sowie das im Plangebiet befindliche und von Südosten nach Nordwesten verlaufende Verbandsgewässer 8.6 „Grönländer Durchstich“ betroffen. Die drei betroffenen Gewässer – „Horster Au“, „Landwehrgraben“ und „Grönländer Durchstich“ – sowie die beidseitige Deich- und Hochwasserschutzanlage am Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“ befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhingebiet.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen

Sparkasse Westholstein (BLZ 222 500 20), Kontonummer 20009438
Swift-BIC: NOLADE21WHO; IBAN: DE70 22250020 0020009438

Pro Gewässer
Wir kümmern uns!

in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

Der Verband befürwortet grundsätzlich die Entwicklung von artenreichen Grünlandflächen und Blühwiesen im gewässernahen Bereich bzw. im 5-Meter Schutz- und Unterhaltungstreifen muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. **Der Aushub wird nicht abgefahren!**

Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese. Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.

Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern, innerhalb der Rohrleitungstrassen sowie der Hochwasserschutz- und Deichanlagen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer bzw. zur Deichanlage sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer und Deichanlagen jederzeit **im Lichtraumprofil** freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich der betroffenen Verbandsgewässer unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung sowie einer naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

In dem o.a. Plangebiet ist ausschließlich die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie deren Zuwegungen zulässig. Der Verband teilt mit, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ – in der Regel mit einem maximalen

Versiegelungsgrad von 2% – aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Häufig geplante Maßnahmenflächen wie bspw. Grünflächen oder Blühwiesen (innerhalb und außerhalb des Solarparks) bereiten dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässer- und deichnahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässer- und Deichböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Der Verband weist darauf hin, dass parallel zum Verbandsgewässer ein **beidseitiger** 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, verläuft, der **über- und unterflur** von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

Der Verband weist darauf hin, dass die Schutzstreifen beiderseits der Deichanlage am Verbandsgewässer 1.4.2, die in einer Breite von innendeichs 5 m und außendeichs 10 m (gemessen von der jeweiligen Deichfußlinie) parallel zur Deichanlage verlaufen, von sämtlichen baulichen Anlagen (**d.h. über- und unterflur!**) freizuhalten sind. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen dem Verbandsgewässer „Horsster Au“ und der Deichanlage dient der 5 Meter Innendeichs-Schutzstreifen im Zuge der Gewässerunterhaltung auch für die Ablage und den Verbleib des Aushubs.

Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässer- oder Deichunterhaltungsarbeiten anfallen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den beschriebenen Unterhaltungs- und Schutzstreifen in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer und Deiche auf 10 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Verbandsgewässern und Deichen zu erbringen ist. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungsstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.

Der Verband fordert, dass es durch die geplanten Maßnahmen im Bereich des 5-Meter-Schutzstreifens (innendeichs) und insbesondere auch am Deichfuß sowie der Deichböschung zu keiner Zeit zum Stau von Nässe oder anderen Beeinträchtigungen kommen darf. Die Standfestigkeit und Wehrhaftigkeit der Hochwasserschutzanlage darf durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden!

Der Verband fordert, dass durch eine regelmäßige und angemessene Unterhaltung der Entwässerungsgräben die Entwässerung der Deichanlage nachhaltig sicherzustellen ist.

Der Verband fordert, dass durch eine sach- und fachgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung die Wehrhaftigkeit der Deichanlage nachhaltig sicherzustellen ist. Erfahrungsgemäß müssen der Deichkörper und seine beiden Schutzstreifen „intensiver“ und vorzugsweise mit Schafen beweidet werden, so dass sich nachhaltig eine gesunde Grasnarbe mit kräftigem Wurzelwerk einstellt - siehe § 69 LWG-SH. Erfahrungsgemäß werden Flächen, die für die „Grünlandextensivierung“ vorgesehen sind, deutlich „schwächer“ beweidet, sodass sich ein Gras- und Pflanzenbewuchs entwickelt, der den Anforderungen einer hochwasserschutzgerechten Deichanlage nicht gerecht wird.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen. Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Rhingebiet der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgebässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlage an den Verbandsanlagen entstehen.

Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte.

Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten** den Verband

über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Redaktioneller Hinweis:

Im Kapitel 2 „Beschreibung und Erfordernis der Planung“ der Planungsinformation (auf Seite 3), hat sich im dritten Absatz ein Kopierfehler eingeschlichen. Der betreffende Satz lautet: „... die Standortgemeinde, in diesem Fall die **Gemeinde Landscheide**, zur Realisierung des Vorhabens ...“ In dem beschriebenen Zusammenhang ist „... Gemeinde Landscheide ...“ jedoch durch „... Gemeinde Sommerland ...“ zu ersetzen.

Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Rhingebiet im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlage zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Sielverband Rhingebiet keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.

Mit freundlichen Grüßen


Verbandsvorsteher

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Bürgermeister
der Gemeinde Altenmoor

anliegende/n 6 Änd. FNP und B-Plan Nr. 1 der Nachbargemeinde Sommerland zur
Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Altenmoor:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

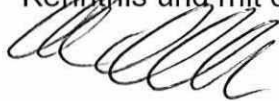
nein

Bürgermeister



Bürgermeister
der Gemeinde Herzhorn

anliegende/n 6 Änd. FNP und B-Plan Nr. 1 der Nachbargemeinde Sommerland zur
Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Herzhorn:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

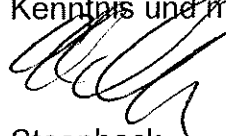
nein

Bürgermeister



Bürgermeister
der Gemeinde Hohenfelde

anliegende/n 6 Änd. FNP und B-Plan Nr. 1 der Nachbargemeinde Sommerland zur
Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Hohenfelde:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für


Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

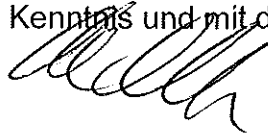
nein



Bürgermeister

Bürgermeister
der Gemeinde Horst (Holst.)

anliegende/n 6 Änd. FNP und B-Plan Nr. 1 der Nachbargemeinde Sommerland zur
Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Horst (Holst.):

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

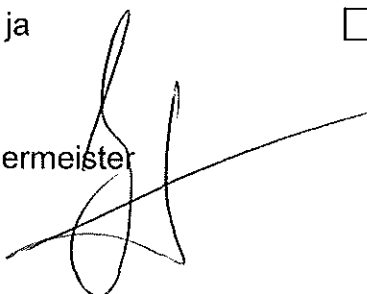
Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

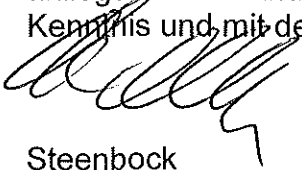
nein

Bürgermeister



Bürgermeisterin
der Gemeinde Kiebitzreihe

anliegende/n 6 Änd. FNP und B-Plan Nr. 1 der Nachbargemeinde Sommerland zur
Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Kiebitzreihe:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung


Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

nein

Bürgermeisterin



Von: J.Beckmann@amt-krempermarsch.landsh.de 
Betreff: 6. Änderung des F-Plan, BPlan Nr. 1 Gemeinde Sommerland
Datum: 20. April 2022 um 08:33
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die Nachbargemeinde Elskop um eine
Stellungnahme gebeten:

Seitens der **Gemeinde Elskop** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten
Bauleitverfahren.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Jens Beckmann

Amt Krempermarsch
-Der Amtsvorsteher-
Birkenweg 29
25361 Krempe



-Leitung Bauamt-
Tel.: 04824-3890-25
Fax.: 04824-3890-10

Mail: j.beckmann@amt-krempermarsch.landsh.de

Internet: www.amt-krempermarsch.de

-Datenschutz ist uns wichtig -

Wir informieren Sie zu Artikel 12,13 und 14 der Datenschutz Grundverordnung unter:

<https://www.amt-krempermarsch.de/seite/386073/datenschutz.html>



BUND für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Lorentzendam 16
24103 Kiel
Fon 0431 / 66060-0
Fax 0431 / 66060-33
bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeiter: Lothar Wittorf
wittorf@wittorf.org
Telefon: 04824-391997

BUND Landesverband SH · Lorentzendam 16 · 24103 Kiel

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
- Frau Kerstin Mahrt
Große Straße 54
24855 Jübek

Per Email-Anhang an:

toeb.beteiligung@effplan.de

Betreff: 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland („PVFFA Sommerland“) – frühzeitige Beteiligung
hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein zum VBPl-1 "PVFFA Sommerland“ in der Gemeinde Sommerland

26. April 2022

Sehr geehrte Frau Mahrt,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren. Im Folgenden nehmen wir zum vorhabenbezogenen B-Plan 1 Stellung.

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein zur 6. F-Plan-Änderung /
zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 „PVFFA Sommerland“ der Gemeinde Sommerland
- frühzeitige Beteiligung -

Die Gemeinde Sommerland legt mit der Planungsinformation zur 6. F-Plan-Änderung und Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 „PVFFA Sommerland“ ihre Absicht zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage dar mit dem Ziel, den Untersuchungsumfang der erforderlichen Umweltprüfung zu klären.

1. Vorbemerkung

- Um Wildwuchs zu verhindern, hat das Energieministerium den Entwurf für die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vorgelegt. Auch wenn sich diese Grundsätze noch im Entwurfsstadium befinden, sollte nur in gesondert begründeten Fällen davon werden.
- Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Anlagen. Deshalb hat die Gemeinde die Gestaltungshoheit und kann ihre eigenen Vorstellungen zur Ausrichtung der Solar-Freiflächenanlage einbringen, um eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Anlage zu gestalten.

2. Dauergrünland - Wiesenvogelbrutgebiet

Karte 3 des Landschaftsrahmenplans charakterisiert den Geltungsbereich der geplanten Solar-Freiflächenanlage als klimasensitiven Boden. - Es handelt sich um Moorboden, der sich im Grenzraum zwischen Marsch und Geest, im Zuge der Marschenbildung als typisches *Geestrandmoor* gebildet hat. Die aktuelle Bewirtschaftung ist intensives Grünland.

Dauergrünland auf Moorboden unterliegt einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, in dem öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht mit dem öffentlichen Interesse der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung gegeneinander abzuwägen sind.

Zudem sind die klaren *Beet- und Gruppenstrukturen* als überlieferte Landschaftselemente einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft schützenswert.

- Wir empfehlen grundsätzlich, diesen Bereich von der Solarnutzung auszunehmen.
- Anderenfalls ist die erforderliche Abwägung ausführlich vorzunehmen und zu begründen.

Vor allem ist zu erheben, ob es sich bei diesen Grünlandflächen, die sich zusammenhängend noch weit nach Süden und Südosten erstrecken um Brutgebiete insbesondere von Wiesenvögeln oder um Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel handelt. Diese Untersuchung kann nicht nur als Potentialanalyse erfolgen, sondern muss durch *geeignete ornithologische Untersuchungen vor Ort* erfolgen.

3. Wirtschaftlicher Nutzen - Bürgerbeteiligung

Die Solarenergiegewinnung wird u.a. als Stärkung der Wirtschaftskraft der Gemeinde beschrieben und als Erwerbsquelle für Landbesitzer. Darüber hinaus sollte die Gemeinde auch einen wirtschaftlichen Nutzen für ihre Bürger*innen anstreben,.

- Wir empfehlen die Schaffung von finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten – analog zu den bewährten Bürgerwindparks.
Eine breit angelegte Beteiligungschance trägt erheblich zur Akzeptanz des Projekts in der Gemeinde bei und sollte im städtebaulichen Vertrag verankert werden.

4. Gestaltung der Solarfreifläche

Die Pflege und Gestaltung der Flächen soll an ökologischen Kriterien ausgerichtet werden; dadurch können Solar-Freiflächenanlagen einen ökologischen Mehrwert im Vergleich zu intensiv bewirtschafteten Flächen bieten.

- Wir empfehlen folgende Gestaltungsgrundsätze:
 - Damit der Zaun zu *keiner Barriere für Kleintiere* wird, ist ein Abstand zum Boden von mindestens 20 Zentimetern einzuhalten (s. PV-Erlass, S. 13).
 - Die technische Überprägung der Landschaft ist mit einer *optischen Abschirmung* durch drei- bis zweireihige Hecken/Knicks abzumildern gegenüber den Wohn-, Erholungs- und Verkehrsräumen.
 - Inklusive aller Gebäude und Infrastruktur ist die *Versiegelung auf maximal zwei Prozent* der Fläche zu begrenzen.
 - Der Boden ist *extensiv zu bewirtschaften*. Düngung und die Ausbringung von Spritzmitteln sind zu untersagen.
 - Für das Kurzhalten des Aufwuchses kommen die *Mahd und die Schafbeweidung* in Frage. Beide haben *extensiv* zu erfolgen. Entsprechende Regelungen sind im Textteil des B-Plans festzuschreiben.
 - Die Flächen unter/zwischen den Solarpaneelen sind einmalig mit einer *Regiosaat* anzusäen und danach extensiv zu pflegen.
 - *Blühstreifen* aus geeigneter Regiosaat können die Anlagen ökologisch stark aufwerten. Sie sind erst nach der Aussamung zu mähen und vor vorzeitigem Schafverbiss zu schützen.
 - Um hinreichend Lichteinfall und Niederschlagseinfall unter die Module zur Förderung des Bewuchses zu ermöglichen, sind *Modul-Reihenabstände von mindestens vier Metern* vorzusehen.

- Der *Mindestabstand der Unterkante der Module* zum Boden sollte 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt,
 - was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert.
 - Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin.
 - Bei einer Beweidung mit Schafen wird vermieden, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen bzw. dass die Lämmer darunter durchlaufen und dabei vom Mutterschaf getrennt werden.
- Um die Klimawirksamkeit des Bodens zu fördern und die Flächen biologisch aufzuwerten, sollten vorhandene Drainagen sowie andere Entwässerungsformen stillgelegt werden, um für die Dauer der Solarnutzung eine Wiedervernässung der Fläche zu erreichen (Artenvielfalt). Die Funktionsfähigkeit der Solarnutzung wird dadurch nicht beeinträchtigt, wie verschiedene vorhandene Projekte gezeigt haben.
- Die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten in Verbindung mit der Fläche der Solaranlage stehen und dem Biotopverbund dienen.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Einwände und um die Information, wie bzw. ob unsere Anregungen in die Planung eingegangen sind. Wir werden den Fortgang des Verfahrens weiterverfolgen.

Für den BUND-SH

Lothar Wittorf, Sachbearbeiter